

Abfallverordnung

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GVB vom: 09.06.2021
In Kraft getreten am: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Definition der Siedlungsabfälle.....	3
Art. 3 Grundsätze und Vorbildfunktion.....	3
B. Organisation und Pflichten	4
Art. 4 Aufgaben der Gemeinde.....	4
Art. 5 Abfahren, Sammlungen und Sammelstellen.....	4
Art. 6 Pflichten der Inhaber bzw. Inhaberinnen von Abfällen (Bevölkerung und Betriebe)	5
Art. 7 Spezialfälle.....	6
Art. 8 Information und Statistik	6
C. Gebühren	7
Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 10 Gebührentarif	7
D. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	7
Art. 11 Zuständigkeit für den Vollzug und den Erlass von Verfügungen.....	7
Art. 12 Ausführungsbestimmungen	8
E. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen	8
Art. 13 Kontrolle.....	8
Art. 14 Strafbestimmungen.....	8
Art. 15 Schlussbestimmungen.....	8

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 10 Ziffer 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 29. November 2009 erlässt die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 09. Juni 2021 die nachstehende Abfallverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Niederglatt im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 04.12.2015).

² Diese Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³ Die Verordnung richtet sich an die Inhaber bzw. Inhaberinnen von Abfällen (Bevölkerung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft). In dieser Verordnung werden sie Bevölkerung und Betriebe genannt.

⁴ Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete und für Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

⁵ Nicht als Siedlungsabfälle gelten Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitangestellten, Klärschlamm aus der der ARA Fischbach-Glatt sowie tierische Abfälle und Kadaver.

Art. 2 Definition der Siedlungsabfälle

Für erläuternde Informationen zu den Siedlungsabfällen wird auf die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Niederglatt verwiesen

Art. 3 Grundsätze und Vorbildfunktion

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll nach Möglichkeit vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfall- und schadstoffarmer, langlebiger und mehrmals verwendbarer Produkte.

² Alle wiederverwendbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle (z.B. Grüngut) sind nach Möglichkeit durch Personen oder Betriebe, bei denen sie anfallen, selbst zu kompostieren. Invasive gebietsfremde Organismen müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

³ Schnittgüter sind soweit wie möglich zu häckseln und zu verwerten.

⁴Die Gemeinde deckt sämtliche, im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung entstehenden Kosten durch die Erhebung von kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

⁵Die Gemeinde Niederglatt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung von Abfällen sowie zu deren umweltgerechten Behandlung und Verwertung bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen und ebenso bei der Beschaffung von Produkten und dem Erbringen von Dienstleistungen.

B. Organisation und Pflichten

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

¹Abfallentsorgung

Die Gemeinde Niederglatt ist dafür besorgt, dass

- die Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder einer Behandlung in öffentlichen Anlagen zugeführt werden,
- für Kehricht, Grüngut und Altpapier regelmässige Abfahren angeboten werden,
- für Separatabfälle adäquate Sammelstellen zur Verfügung stehen,
- bei ausgewiesenem Bedarf ein Häckseldienst angeboten wird,
- die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen in Zusammenarbeit mit dem Kanton durchgeführt und die entsprechende kantonale Abgabe bezahlt wird,
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 6 dieser Verordnung beachtet wird,
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehälter aufgestellt und regelmässig geleert werden.

²Verträge

Die Gemeinde kann mit externen Partnern Verträge abschliessen, welche die Behandlung bzw. die Wiederverwendung und Wiederverwertung der gesammelten Siedlungsabfälle zum Inhalt haben.

³Delegationen

Die Gemeinde kann Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 5 Abfahren, Sammlungen und Sammelstellen

¹Die Gemeinde kann neben den in Art. 4 erwähnten Abfahren, weitere regelmässige oder periodische Abfahren anbieten und/oder die Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

² Für folgende Wertstoffe bietet die Gemeinde dezentrale, unbetreute Sammelstellen an:

- Glas, nach Farben getrennt,
- Aluminium und Blech (gereinigte Blechdosen),
- Textilien und Schuhe (paarweise) aus Haushaltungen, gereinigt und gebrauchsbereit.

³ In der zentralen, betreuten Sammelstelle (ZEST) werden zusätzlich Altöl aus Haushaltungen, Karton, Metalle sowie weitere Materialien und Wertstoffe gesammelt und anschliessend der Wiederverwendung / Wiederverwertung zugeführt. Über Details und eine allfällige Gebührenpflicht informiert der jährliche Abfallkalender oder das Mitteilungsblatt der Gemeinde.

⁴ Die von der Gemeinde organisierten Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Niederglatt sowie den zur Benützung berechtigten, ortsansässigen Betrieben zur Verfügung. Diese Bestimmung gilt auch für die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Sammelstellen für Separatabfälle.

Art. 6 Pflichten der Inhaber bzw. Inhaberinnen von Abfällen (Bevölkerung und Betriebe)

¹ Hauskehricht ist in den offiziell zulässigen Behältnissen der durch die Gemeinde organisierten Abfuhr zu übergeben. Für Gebäude ab 5 Wohnungen und/oder Betrieben sowie für Betriebe mit mehr als 400 Kilogramm Kehricht pro Abfuhr ist die Verwendung von offiziell zugelassenen Sammelcontainern in ausreichender Zahl vorgeschrieben.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht durch die Rückgabe an den Handel entsorgt werden können. Die Sammlungen der Separatabfälle sind im jährlichen Abfallkalender aufgeführt. Die publizierten Vorschriften bezüglich Form und Entsorgungszeiten sind einzuhalten.

³ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Andernfalls können sie (inklusive Speiseresten) über die Grüngut-Abfuhr der Wiederverwertung zugeführt werden. Für die Grüngut-Abfuhr ist die Verwendung von Containern vorgeschrieben.

⁴ Betriebsabfälle, die nicht dem Hauskehricht und den Separatabfällen entsprechen, sind durch die Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Zudem kann die Gemeinde bei grösseren Mengen von Separatabfällen (z.B. Glas, Papier, Karton, Grubengut usw.) die Entsorgungspflicht den verursachenden Personen oder Betrieben übertragen.

⁵ Es ist untersagt, Abfälle aller Art via Toilette bzw. Abwasserleitung zu entsorgen.

⁶ Es ist nicht gestattet, Abfälle im Freien auf öffentlichem und privatem Grund abzulagern. Von diesem Verbot ist die Lagerung in amtlich bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

⁷ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen (Öfen, Cheminées usw.) darf nur unbehandeltes, naturbelassenes Holz verbrannt werden.

⁸ Das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Emissionen (Rauch, Russ) entstehen. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, im Freien solche Abfälle zu verbrennen (§17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁹ Das Lagern oder Stehenlassen von ausgedienten Fahrzeugen, Geräten und Möbeln usw. sowie deren Bestandteile auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt.

¹⁰ Es ist verboten, Kleinabfälle wie Kaugummis, Raucherwaren, Taschentücher und jede Art von Verpackungsmaterial usw. auf öffentlichem und privatem Grund wegzuerwerfen und liegen zu lassen.

¹¹ Einkaufsläden, Imbissstände und Take-Away-Betriebe etc. haben ihrer Kundschaft ausreichende Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, auf öffentlichem und privatem Grund liegengelassene Abfälle einzusammeln und den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

¹² Die Benützung von Papierkörben und anderen Abfallbehältnissen auf öffentlichem Grund zur Ablagerung von Hauskehricht und Sperrgut ist nicht gestattet, ebenso wie die unerlaubte Benützung von Kehrichtbehältnissen und Abfallmulden etc. von Dritten.

¹³ Elektrische und elektronische Geräte sowie ausgediente Fahrzeuge sind nach Möglichkeit bei einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben. Dieses Vorgehen gilt auch für sperrige Gegenstände wie Klaviere, grössere Möbel und Teppiche usw. Die Entgegennahme in der zentralen Entsorgungsstelle ZEST ist in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 7 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen oder Veranstaltern, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung und/oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Benützung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen, anordnen.

Art. 8 Information und Statistik

¹ Die Gemeinde Niederglatt informiert und berät die Bevölkerung sowie die Betriebe über Bedeutung und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender und zusätzliche, aktuelle Informationen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

³ Die Gemeinde Niederglatt erhebt Daten zur Abfallwirtschaft, die Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege geben. Diese Daten sind öffentlich zugänglich.

C. Gebühren

Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung sind den Verursachern bzw. Verursacherinnen respektive den Inhabern bzw. den Inhaberinnen der Abfälle durch die Erhebung von möglichst verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren zu überbinden.

² Die von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr sowie mengenabhängigen Gebühren zusammen.

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnungseinheit und/oder Betrieb erhoben. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Mengenabhängige Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten verrechnet: Kehricht, Sperrgut und allenfalls weitere Fraktionen.

⁵ Der Gemeinderat kann separate Gebühren für die Entsorgung von Grüngut erheben.

⁶ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren sind jeweils bei der Anpassung der Gebühren zu berücksichtigen.

Art. 10 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. In diesem sind, gestützt auf die Gebühregrundsätze der Abfallverordnung, die Art und Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung und Erhebung festzulegen

D. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit für den Vollzug und den Erlass von Verfügungen

¹ Für den Vollzug dieser Abfallverordnung sowie für den Erlass von Verfügungen, die sich auf diese Verordnung, deren Ausführungsbestimmungen und den Gebührentarif stützen, ist der Gemeinderat zuständig, sofern nicht anderweitige Regelungen vorgesehen sind. Der Gemeinderat kann die

Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

² Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft der Gemeinde Niederglatt zuständige Verwaltungsstelle. Diese Stelle steht der Bevölkerung und den Betrieben mit Tipps und Hinweisen sowie für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Sie ist für die Umsetzung der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus dieser selbst und/oder aufgrund von Finanzkompetenzen andere Verantwortlichkeiten ergeben.

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Abfallverordnung, welche die Einzelheiten der Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie die weiteren Dienstleistungen der Gemeinde regeln.

E. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Kontrolle

¹ Die Gemeinde Niederglatt ist berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen bzw. öffnen zu lassen, insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher in Rechnung gestellt, unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse.

³ Die zuständige Amtsstelle ist berechtigt, bei den Einwohnerdiensten bzw. dem Gewerberegister der Gemeinde Niederglatt zu überprüfen, ob Personen und/oder Betriebe, die Abfall anliefern in der Gemeinde angemeldet sind (Name, Vorname und Adresse bzw. Name und Adresse des Betriebs).

Art. 14 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere jene des Abfallgesetzes des Kantons Zürich anwendbar.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich.

² Die Verordnung tritt nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Niederglatt und der Genehmigung des AWEL auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Abfallverordnung der Gemeinde Niederglatt vom 07. Dezember 1990 sowie alle darauf basierenden Erlasse aufgehoben.

Niederglatt, 09. Juni 2021

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Verfügung der Baudirektion Nr. C74J7M vom 14.10.2021